Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1136

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6135/66

Bonn, den 20. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundsechzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Angleichungszölle — 2. Verlängerung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 15. November 1966 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1456 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 63551

Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 2. Verlängerung)

Vom 11. November 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schmücker

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C – II und C – III folgende Fassung:					
	II – Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a – bis 19. November 1966:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 34,05 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	40,26	7	—	—	—
	3 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 398,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	34,07	7	—	—	—
	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	9,31	7	—	—	—
	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	7	—	—	—
	7 – andere	40,26	7	32	28,4	7
	b – vom 20. November 1966 an	—	7	32	28,4	7
	III – andere:					
	a – Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 – bis 19. November 1966:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 – ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,32 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	11,02	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 84,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	7,26	7	—	—	—
	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	13,56	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	10,88	7	—	—	—
	g – andere	7,24	7	32	28,4	7
	2 – mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,25 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	10,94	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 84,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	7,26	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	13,56	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	10,33	7	—	—	—
	g – andere	7,24	7	32	28,4	7
	b – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 – ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,88 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	16,41	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,63 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	12,04	7	—	—	—
	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	19,43	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	16,75	7	—	—	—
	g – andere	13,11	7	32	28,4	7
	2 – mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,81 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	16,33	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,63 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	12,04	7	—	—	—
	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	19,43	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	16,20	7	—	—	—
	g – andere	13,11	7	32	28,4	7
	c – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 – ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,51 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	21,88	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 196,46 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	16,82	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	25,30	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	23,17	7	—	—	—
	g – andere	18,98	7	32	28,4	7
	2 – mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,45 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	21,81	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 196,46 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	16,82	7	—	—	—
	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	25,30	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	22,62	7	—	—	—
	g – andere	18,98	7	32	28,4	7
	d – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 23,07 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	27,28	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	3 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 252,29 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	21,60	7	—	—	—
	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	31,17	7	—	—	—
	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	29,04	7	—	—	—
	7 – andere	24,85	7	32	28,4	7
	e – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 – ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,78 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	32,84	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 308,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,37	7	—	—	—
	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	37,04	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	36,—	7	—	—	—
	g – andere	30,72	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	2 – mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,71 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	32,76	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 308,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,37	7	—	—	—
	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	37,04	7		—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	35,45	7	—	—	—
	g – andere	30,72	7	32	28,4	7
	3 – mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,64 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	32,68	7	—	—	—
	c – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	Höhe von 308,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,37	7	—	—	—
	e – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	37,04	7	—	—	—
	f – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	34,91	7	—	—	—
	g – andere	30,72	7	32	28,4	7
	f – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	38,23	7	—	—	—
	3 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 363,83 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	31,15	7	—	—	—
	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	42,91	7	—	—	—
	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	41,87	7	—	—	—
	7 – andere	42,92	7	32	28,4	7
	g – andere	—	7	32	28,4	7
	2 – vom 20. November 1966 an	—	7	32	28,4	7
	b – andere	—	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
2	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung:					
	C – andere:					
	I – Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a – bis 19. November 1966:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a – gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,04 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—	—
	b – andere	7,01	5	—	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	5	—	—	—
	3 – andere	5,41	5	28	—	5
	b – vom 20. November 1966 an	—	5	28	—	5
	II – andere	—	5	28	—	5
3	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A – Kekse und Biskuits:					
	I – nicht gezuckert	—	7	40	32	7
	II – gezuckert:					
	a – bis 19. November 1966:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 6,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	b) in Höhe von 8,41 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 9,55 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	—	—	—
	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	9,94	7	—	—	—
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,29	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	3 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 41,47 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 62,38 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	4 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,55	7	—	—	—
	2 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,34	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	—	7	—	—	—
	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	4,45	7	—	—	—
	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	6,76	7	—	—	—
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	8,14	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	7 – andere:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	40	35	7
	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen .	9,94	7	40	35	7
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,29	7	40	35	7
	b – andere	—	7	40	35	7
	b – vom 20. November 1966 an	—	7	40	35	7
	B – andere:					
	I – Waffeln:					
	a – bis 19. November 1966:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 6,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 8,41 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 9,55 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	—	—	—
	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,94	7	—	—	—
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,29	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	3 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 41,47 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Ge-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	wichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 62,38 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,55	7	—	—	—
	2 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,34	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	—	7	—	—	—
	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	4,45	7	—	—	—
	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	6,76	7	—	—	—
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	8,14	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	7 – andere:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	40	—	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,94	7	40	—	7
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,29	7	40	—	7
	b – andere	—	7	40	—	7
	b – vom 20. November 1966 an	—	7	40	—	7
	II – Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a – bis 19. November 1966:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a – gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,04 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b – andere	2,41	7	—	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	7	—	—	—
	3 – andere	—	7	40	—	7
	b – vom 20. November 1966 an	—	7	40	—	7
	III – andere	—	7	40	—	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
4	Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält folgende Fassung:				
	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:				
	A – Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
	I – bis 19. November 1966:				
	a – Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	2 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	9,56	5	—	—
	3 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 61,43 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	4 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	5,16	5	—	—
	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	8,48	5	—	—
	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	5	—	—
	7 – andere	7,96	5	26	—
	b – andere Dextrine; andere lösliche oder geröstete Stärke:				
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, der Niederlande, Frankreichs, Luxemburgs oder Italiens	—	5	—	—
	2 – andere	7,96	5	26	—
	II – vom 20. November 1966 an	—	5	26	—
	B – Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	—	5	22	18
	Anmerkung zu Abs. A – I – a – 5 Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saarkontingents.				

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund eines nach Artikel 235 des EWG-Vertrages gefaßten Beschlusses des Rates durch verschiedene Entscheidungen der Kommission der EWG im Interesse vor allem grenznaher Betriebe oder der Wettbewerbsgleichheit mit den Weltmarktpreisen ermächtigt worden, auf bestimmte Einfuhren der nachstehenden Waren Ausgleichsabgaben zu erheben:

a) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 – C),

b) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07),

c) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08),

d) Waffeln und Kekse (aus Tarifnr. 19.08) und

e) Dextrine und lösliche oder geröstete Stärke (aus Tarifnr. 35.05 – A).

(2) Die Kommission der EWG hat diese Ausgleichsabgaben zuletzt mit Entscheidungen vom 29. Juli 1966[1]) festgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Ausgleichsabgaben zuletzt durch die Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 4. Neufestsetzung) vom 16. September 1966[2]) in den Deutschen Zolltarif aufgenommen.

(3) Die Kommission der EWG hat die in Absatz 2 genannten Entscheidungen vom 29. Juli 1966 auf Grund der Verordnung Nr. 160/66[3]) des Rates der EWG mit Entscheidung vom 28. Oktober 1966[4]) bis zum 19. November 1966 verlängert.

(4) Die Niederlande, Belgien und Luxemburg beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben weiterhin bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(5) Durch die vorliegende Verordnung werden die bis zum 31. Oktober 1966 festgesetzten Ausgleichsabgaben in den Deutschen Zolltarif 1966 wieder aufgenommen.

---

1) a) Entscheidung für Fondantmasse usw. — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2776/66
   b) Entscheidung für Brot und ähnliche Erzeugnisse — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2825/66
   c) Entscheidung für Waffeln und Kekse — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2774/66
   d) Entscheidung für Dextrine und lösliche oder geröstete Stärke — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2829/66

2) Bundesgesetzbl. II S. 809

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3361/66

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. ◆/66

Bo 612196 11. 66